

Personal- und Sachkostensätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel HRB	Bund		Behörden- spezifisch +/-/spezifischer Wert
			Oberste Bundes- behörden	Nachgeordnete Bundesbehörden	
1. Personaleinzelkosten					
1.1 Beamte und Richter					
1.1.1 Steuerpflichtiges Brutto (Beamte und Richter)	A 3		39.011 €	30.141 €	
	A 4		37.610 €	36.553 €	
	A 5 e		38.983 €	38.544 €	
	A 6 e		41.501 €	39.840 €	
	Durchschnitt einfacher Dienst		40.509 €	38.983 €	
	A 6 m		37.368 €	35.618 €	
	A 7		40.445 €	37.379 €	
	A 8		46.141 €	45.791 €	
	A 9 m		51.009 €	50.849 €	
	A 9 m+Z		55.102 €	55.488 €	
	Durchschnitt mittlerer Dienst		49.512 €	46.727 €	
	A 9 g		42.277 €	43.122 €	
	A 10 g		49.424 €	53.640 €	
	A 11 g		59.874 €	61.504 €	
	A 12		66.845 €	67.223 €	
	A 13 g		75.995 €	75.090 €	
	A 13 g+Z		80.373 €	79.374 €	
	Durchschnitt gehobener Dienst		69.548 €	60.902 €	
	A 13 h		68.490 €	68.130 €	
	A 14		77.437 €	77.666 €	
	A 15		91.227 €	89.668 €	
	A 16		102.547 €	100.087 €	
	Durchschnitt höherer Dienst (A-Besoldung)		85.941 €	81.591 €	
	B 1			90.845 €	
	B 2			103.665 €	
	B 3		114.709 €	111.016 €	
	B 4			115.914 €	
	B 5			127.481 €	
	B 6		135.436 €	133.113 €	
	B 7		144.210 €	136.681 €	
	B 8			145.039 €	
	B 9		158.608 €	153.834 €	
	B 10				
	B 11		195.211 €		
	Durchschnitt höherer Dienst (B-Besoldung)		123.613 €	108.495 €	
	Durchschnitt höherer Dienst (A- und B-Besoldung)		93.828 €	83.386 €	
	R 2		96.113 €	100.047 €	
	R 3		114.604 €	109.250 €	
	R 6		135.822 €	122.403 €	
	R 7				
	R 8		149.280 €		
	R 9				
	R 10		161.690 €		
	Durchschnitt Richterinnen/Richter, Staatsanwältinnen/Staatsanwälte		133.848 €	104.083 €	
	C 2				
	C 3				
	Durchschnitt Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer BBesO C			92.285 €	
	W 2			81.800 €	
	W 3			99.207 €	
	Durchschnitt Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer BBesO W			84.702 €	
1.1.2 Versorgung (Beamte und Richter) % von 1.1.1	einfacher Dienst			27,9%	
	mittlerer Dienst			27,9%	
	gehobener Dienst			29,3%	
	höherer Dienst und Richter			36,9%	
	Beamte mit besonderer Altersgrenze (z. B. Polizeivollzugsbeamte)			32,6%	
1.1.3 sonstige Personalnebenkosten (Beamte und Richter)				3.050 €	
	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften sowie Heilfürsorge Polizeivollzugsbeamte	Z 441 .1 + 443 .3	2.550 €		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1	150 €		
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1	350 €		
	Vermischte Personalausgaben	459 .9	0 €		

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel HRB	Bund		Behörden- spezifisch +/-/spezifischer Wert
			Oberste Bundes- behörden	Nachgeordnete Bundesbehörden	
1.2 Arbeitnehmer					
1.2.1 Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer)	E 1				
	E 2		36.930 €	35.018 €	
	E 2 Ü				
	E 3		39.775 €	37.137 €	
	E 4		39.819 €	37.965 €	
	Gruppe E 2 - E 4		39.580 €	37.209 €	
	E 5		43.690 €	40.320 €	
	E 6		44.570 €	41.525 €	
	E 7		45.497 €	44.777 €	
	E 8		48.928 €	47.052 €	
	E 9a		53.560 €	49.989 €	
	Gruppe E 5 - E 9a		48.547 €	44.243 €	
	E 9b		57.279 €	54.149 €	
	E 9c		59.738 €	53.907 €	
	E 10		63.431 €	57.680 €	
	E 11		67.558 €	63.139 €	
	E 12		78.291 €	71.687 €	
	Gruppe E 9b - E 12		69.864 €	61.534 €	
	E 13		68.097 €	66.049 €	
	E 14		76.870 €	77.892 €	
	E 15		92.100 €	90.090 €	
	E 15 Ü			107.357 €	
	Gruppe E 13 - E 15 Ü		77.500 €	72.230 €	
	AT B 3		117.667 €	117.886 €	
	AT B 6		136.055 €	142.982 €	
	Gruppe AT B 3 - AT B 6		121.607 €	121.956 €	
1.2.2 Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer)	E 1				
	E 2		9.646 €	9.441 €	
	E 2 Ü				
	E 3		9.941 €	9.587 €	
	E 4		10.100 €	10.008 €	
	Gruppe E 2 - E 4		9.943 €	9.695 €	
	E 5		11.494 €	10.714 €	
	E 6		11.345 €	11.082 €	
	E 7		11.748 €	12.307 €	
	E 8		12.777 €	12.793 €	
	E 9a		14.143 €	13.320 €	
	Gruppe E 5 - E 9a		12.652 €	11.874 €	
	E 9b		14.350 €	14.324 €	
	E 9c		15.217 €	14.142 €	
	E 10		16.187 €	15.082 €	
	E 11		16.734 €	16.411 €	
	E 12		19.246 €	18.249 €	
	Gruppe E 9b - E 12		17.328 €	15.979 €	
	E 13		16.373 €	16.833 €	
	E 14		17.775 €	19.231 €	
	E 15		20.194 €	20.771 €	
	E 15 Ü			21.793 €	
	Gruppe E 13 - E 15 Ü		17.872 €	18.022 €	
	AT B 3		21.410 €	23.173 €	
	AT B 6		20.512 €	19.728 €	
	Gruppe AT B 3 - AT B 6		21.218 €	22.614 €	
1.2.3 sonstige Personalnebenkosten (Arbeitnehmer)			750 €		
	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	Z 443 .1	150 €		
	Unfallversicherung Bund und Bahn	Z 452 02	250 €		
	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	453 .1	350 €		
	Vermischte Personalausgaben	459 .9	0 €		

Kostenblock	Zweckbestimmung	Festtitel HRB	Bund		Behörden- spezifisch +/-/spezifischer Wert
			Oberste Bundes- behörden	Nachgeordnete Bundesbehörden	
2. Sacheinzelkosten					
2.1 sächliche Verwaltungsausgaben			14.250 €		
	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	511 .1	3.450 €		
	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	514 .1	800 €		
	Mieten und Pachten	518 .1	850 €		
	Aus- und Fortbildung	525 .1	400 €		
	Gerichts- und ähnliche Kosten	Z 526 .1	150 €		
	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	Z 526 .2	150 €		
	Dienstreisen	527 .1	600 €		
	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen schwerbehinderter Menschen	Z 527 .3	50 €		
	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	Z 529 .1	0 €		
	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	532 .1	5.600 €		
	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	532 .3	250 €		
	Vermischte Verwaltungsausgaben	539 .9	450 €		
	Öffentlichkeitsarbeit	Z 542 .1	150 €		
	Veröffentlichungen und Fachinformationen	Z 543 .1	100 €		
	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	544 .1	300 €		
	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	Z 545 .1	200 €		
	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	547 .1	750 €		
	<i>rein behördenspezifische Ausprägung</i> Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	532 .2			
			
2.2 Investitionen			5.650 €		
	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsarbeiten	711 .1	500 €		
	Erwerb von Fahrzeugen	811 .1	700 €		
	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132 .1	-150 €		
	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	812 .1	900 €		
	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	812 .2	3.700 €		
	<i>rein behördenspezifische Ausprägung</i> Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall	712 .1			
			
2.3 Büroräume			9.450 €		
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517 .1	3.250 €		
	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement	518 .2	5.900 €		
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519 .1	300 €		
3. Gemeinkosten			Oberste Bundes- behörden	Nachgeordnete Bundesbehörden	
	Zuschlagssätze auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten		37,1%	29,4%	
4. Personalstruktur (ohne Einzelpläne 05 und 14, Kapitel 0628 und 0629)					
4.1	Beamte und Richter	Anzahl		137.075	
4.2	Arbeitnehmer	Anzahl		77.675	
4.3	Bundesbedienstete	Anzahl		214.750	
	Anteil Beamte und Richter	prozentualer Anteil an den Bundesbediensteten		63,8%	
	Anteil Arbeitnehmer	prozentualer Anteil an den Bundesbediensteten		36,2%	
5. Arbeitsleistung					
	Arbeitsstunden	pro Monat für Beamte und Richter		139	
		pro Monat für Arbeitnehmer		132	

Personal- und Sachkostensätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Berechnungsgrundlagen

Kostenblock	Berechnungsmethodik	Bund Datengrundlage
Alle in der Tabelle aufgeführten (Fest-)Titel entsprechen den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB).		
1. Personaleinzelkosten		
1.1 Beamte und Richter		
1.1.1 Steuerpflichtiges Brutto (Beamte und Richter)	steuerpflichtiges Jahresbrutto für Beamte und Richter (VZÄ)	Haushalt (Bezügezahlverfahren); Personalstruktur
1.1.2 Versorgung (Beamte und Richter)	steuerpflichtiges Jahresbrutto für Beamte und Richter (VZÄ) x Zuweisungssatz	Zuweisungssätze gem. § 1 Abs. 1 Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV)
1.1.3 sonstige Personalnebenkosten (Beamte und Richter)	Ist-Ausgaben x Anteil Beamte und Richter (Anzahl) / Beamte und Richter (Anzahl) bzw. Ist-Ausgaben / Beamte und Richter (Anzahl)	Haushalt; Personalstruktur
1.2 Arbeitnehmer		
1.2.1 Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer)	steuerpflichtiges Jahresbrutto für Arbeitnehmer (VZÄ)	Haushalt (Bezügezahlverfahren); Personalstruktur
1.2.2 Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer)	Personalnebenkosten Bezüge für Arbeitnehmer (VZÄ)	Haushalt (Bezügezahlverfahren); Personalstruktur
1.2.3 sonstige Personalnebenkosten (Arbeitnehmer)	Ist-Ausgaben x Anteil Arbeitnehmer (Anzahl) / Arbeitnehmer (Anzahl) bzw. Ist-Ausgaben / Arbeitnehmer (Anzahl)	Haushalt, Personalstruktur
2. Sacheinzelkosten		
2.1 sächliche Verwaltungsausgaben	Ist-Ausgaben / Bundesbedienstete (Anzahl)	Haushalt, Personalstruktur
2.2 Investitionen	Ist-Ausgaben / Bundesbedienstete (Anzahl); arithmetisches Mittel aus vier Jahren	Haushalt, Personalstruktur
2.3 Büroräume	Ist-Ausgaben / Bundesbedienstete (Anzahl)	Haushalt, Personalstruktur
3. Gemeinkosten		
Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten	Personaleinzelkosten x Zuschlagssatz bzw. Sacheinzelkosten [ggf. bereinigt] x Zuschlagssatz	[VZÄ insgesamt / (VZÄ insgesamt - VZÄ in Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen)]-1 relevante Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen: - Leitung - Stabsstellen - Interne Beauftragte (z. B. Datenschutzbeauftragte) - Controlling - Interne Revision - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - OPH-Bereich (einschl. Fortbildungsreferate, GleichB) - Liegenschaftsverwaltung - Informationstechnik - Arbeitsschutz - Justizariat - Innerer Dienst - Sprachendienst - Bibliothek - Druckerei - Beihilfe - Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld - Bezüge - Personalvertretung
4. Personalstruktur		
4.1 Beamte und Richter	Anzahl	Statistisches Bundesamt (Destatis), Personalstandstatistik des Bundes am 30.06.2022, Vorläufiges Ergebnis
4.2 Arbeitnehmer	Anzahl	
4.3 Bundesbedienstete	Anzahl	
Anteil Beamte und Richter	Anzahl	
Anteil Arbeitnehmer	Anzahl	
5. Arbeitsleistung		
Arbeitsstunden	pro Monat für Beamte und Richter pro Monat für Arbeitnehmer	gemäß "Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung" (BMI/BVA), Kapitel 2.4.3.5.4.7 Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft, Abbildung 23: "Berechnung der Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft"

Personal- und Sachkostensätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Hinweise

Kostenblock	Hinweise
1. Personaleinzelkosten	
1.1 Beamte und Richter	
1.1.1 Steuerpflichtiges Brutto (Beamte und Richter)	<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten sind der "Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge" (Feld 3 der Lohnsteuerbescheinigung) sowie der "ermäßig besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne Feld 9) und ermäßig besteuerte Entschädigungen" (Feld 10 der Lohnsteuerbescheinigung); • Zuordnung erfolgt über Stichtagsregelung (der Zahlungsfall wird für Zwecke der Erstellung der DV-Übersicht derjenigen Behörde/Einrichtung zugeordnet, von der er im Monat Dezember laufende Bezüge erhalten hat; bei laufender Zahlung der Zulage nach Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage I zum BBesG dem Bereich der "Obersten Bundesbehörden"); • im Bereich der R-Besoldung kann es zu Sondereffekten aufgrund des § 101 Abs. 3 BVerfGG kommen. • VZÄ bereinigt um Fälle mit unterjähriger Änderung <ul style="list-style-type: none"> - der Besoldungsgruppe, - von Voll- in Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt, - des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sowie um Fälle mit <ul style="list-style-type: none"> - unterbrochener Zahlung von laufenden Voll- oder Teilzeitbezügen, - unterjährigem Beginn oder unterjähriger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie - Unterbrechungstatbeständen (z. B. Elternzeit, Bezug von Krankengeld). • bereinigt um Epl. 05, 14, 32 und 60, • Daten mit weniger als 5 Zahlfällen sind nicht angegeben.
1.1.2 Versorgung (Beamte und Richter)	<ul style="list-style-type: none"> • Zuweisungssätze gemäß § 1 Absatz 1 Versorgungsfondszuweisungsverordnung (VFZV); • Abweichende Methodik / kalkulatorisches Element; • VFZV knüpft an ruhegehaltstfähige Bezüge an.
1.1.3 sonstige Personalnebenkosten (Beamte und Richter)	<ul style="list-style-type: none"> • Bezüge, die zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (z. B. steuerpflichtige Umzugskostenvergütungen), sind anteilig bereits im steuerpflichtigen Jahresbrutto enthalten; • Polizeivollzugsbeamte in Grundgesamtheit enthalten, daher Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte einbezogen und mit Beihilfe zusammengefasst; • keine Berücksichtigung von Versorgungsempfängern; • bereinigt um Epl. 05, 14, 32 und 60 sowie Kapitel 0628 und 0629. • Die (Fest-)Titel entsprechen den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB).

	Kostenblock	Hinweise
1.2	Arbeitnehmer	
1.2.1	Steuerpflichtiges Brutto (Arbeitnehmer)	<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten sind der "Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge" (Feld 3 der Lohnsteuerbescheinigung) sowie der "ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne Feld 9) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen" (Feld 10 der Lohnsteuerbescheinigung); • Zuordnung erfolgt über Stichtagsregelung (der Zahlungsfall wird für Zwecke der Erstellung der DV-Übersicht derjenigen Behörde/Einrichtung zugeordnet, von der er im Monat Dezember laufende Bezüge erhalten hat; bei laufender Zahlung der Zulage nach Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage I zum BBesG dem Bereich der "Obersten Bundesbehörden"); • VZÄ bereinigt um Fälle mit unterjähriger Änderung <ul style="list-style-type: none"> - der Entgeltgruppe, - von Voll- in Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt, - des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung sowie um Fälle mit <ul style="list-style-type: none"> - unterbrochener Zahlung von laufenden Voll- oder Teilzeitbezügen, - unterjährigem Beginn oder unterjähriger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie - Unterbrechungstatbeständen (z. B. Elternzeit, Bezug von Krankengeld). • bereinigt um Epl. 05, 14, 32 und 60, • Daten mit weniger als 5 Zahlfällen sind nicht angegeben.
1.2.2	Personalnebenkosten Bezüge (Arbeitnehmer)	<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten sind <ul style="list-style-type: none"> - der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung - der Arbeitgeberzuschuss zur privaten oder freiwilligen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung oder privaten Pflege-Pflichtversicherung und berufsständigen Versorgungseinrichtung - Umlage und Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung - Sanierungsgeld (nur VBL im Rechtskreis West) - pauschale/r Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
1.2.3	sonstige Personalnebenkosten (Arbeitnehmer)	<ul style="list-style-type: none"> • Bezüge, die zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (z. B. steuerpflichtige Umzugskostenvergütungen), sind anteilig bereits im steuerpflichtigen Jahresbrutto enthalten; • bereinigt um Epl. 05, 14, 32 und 60 sowie Kapitel 0628 und 0629. • Die (Fest-)Titel entsprechen den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB).

Kostenblock	Hinweise
2. Sacheinzelkosten	
2.1 sächliche Verwaltungsausgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Divisor Anzahl der Beschäftigten folgt dem Verständnis, dass sächliche Verwaltungsausgaben im Wesentlichen unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (Teilzeit/Vollzeit) anfallen; • Investitionen bis 5.000 € sind enthalten; keine Berücksichtigung von Abschreibungen • Annahme: Weitgehende Kongruenz zwischen sächlichen Verwaltungsausgaben und Sachkosten auf der aggregierten Bundesebene über den gewählten Betrachtungszeitraum; • in den Ist-Ausgaben sind teilweise Programmausgaben und/oder von dritter Seite finanzierte Ausgaben enthalten; • Festtitel 518 .1 kann (trotz ELM) weiterhin auch liegenschaftsbezogene Ausgaben enthalten; • Festtitel der Hgr. 6 nicht einbezogen; • Überlassung von Vermögensgegenständen nach § 63 Abs. 4 BHO nicht berücksichtigt; • keine verursachungsgerechte Verrechnung für "Einer-für-Alle-Dienstleistungen" (z. B. DLZ); • bereinigt um Epl. 05, 14, 32 und 60, Kapitel 0628 und 0629 sowie Kapitel ..01 bis ..10 für Fach- und Programmtitel. • Die (Fest-)Titel entsprechen den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB).
2.2 Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> • Divisor Anzahl der Beschäftigten folgt dem Verständnis, dass Investitionsausgaben unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (Teilzeit/Vollzeit) erfolgen; • Annahme: Weitgehende Kongruenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionskosten auf der aggregierten Bundesebene über den gewählten Betrachtungszeitraum; • arithmetisches Mittel aus vier Jahren; • Berechnung auf Basis der historischen Anschaffungswerte; • Festtitel 711 .1 kann im Zusammenhang mit dem Kostenblock "Büroräume" stehen; • Erlöse aus dem Verkauf von beweglichen Sachen werden hier nur berücksichtigt, soweit sie in Festtitel 132 .1 gebucht sind; • § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz ist berücksichtigt; • Überlassung von Vermögensgegenständen nach § 63 Abs. 4 BHO nicht berücksichtigt; • keine verursachungsgerechte Verrechnung für "Einer-für-Alle-Dienstleistungen" (z. B. DLZ); • bereinigt um Epl. 05, 14, 32 und 60, Kapitel 0628 und 0629 sowie Kapitel ..01 bis ..10 für Fach- und Programmtitel. • Die (Fest-)Titel entsprechen den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB).
2.3 Büroräume	<ul style="list-style-type: none"> • Eventuell unterschiedliche Qualität der Büroräume nicht berücksichtigt; • Einheitliches Liegenschaftsmanagement (ELM) berücksichtigt, soweit umgesetzt; • Überlassung von Vermögensgegenständen nach § 63 Abs. 4 BHO nicht berücksichtigt; • bereinigt um Epl. 05, 14, 32 und 60, Kapitel 0628 und 0629 sowie Kapitel ..01 bis ..10 für Fach- und Programmtitel. • Die (Fest-)Titel entsprechen den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB).

Kostenblock	Hinweise
3. Gemeinkosten	
Zuschlagssatz auf Personaleinzel- und Sacheinzelkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Methodik soll die Näherung eines Gemeinkostenzuschlagssatzes mit möglichst wenig zusätzlichem Aufwand gestatten. Im Falle von behördenspezifischen Besonderheiten sollten alternative Möglichkeiten (z. B. strukturierte Ist-Analyse oder eine Kosten- und Leistungsrechnung) zur Ermittlung geprüft werden. • Die Identifikation der relevanten Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen, erfolgt organisationsbezogen und nach dem Schwerpunktprinzip. • Interne Leistungen, denen der Charakter von Fachaufgaben zukommt (z. B. IT-Fachverfahren), sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, soweit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Charakter einer eigenständigen und nach außen gerichteten Fachaufgabe zukommt. Erforderlichenfalls sind alternative Möglichkeiten zur Ermittlung zu prüfen (z. B. strukturierte Ist-Analyse oder eine Kosten- und Leistungsrechnung). • Das Schwerpunktprinzip bei der Zuordnung der Organisationseinheiten führt dazu, dass gemeinkostenrelevante Aufgabenbereiche, soweit ihnen nicht der Charakter von Fachaufgaben zukommt, nicht berücksichtigt werden (wie beispielsweise Rechts- und Fachaufsicht, Internationales, ausgelagerte Dienstleistungen ohne fortlaufende Leistungsverrechnung, z. B. in Dienstleistungszentren, Forschungs- und Entwicklungskosten, Grundsatz- und Evaluierungskosten oder Normung und Standardisierung). Erforderlichenfalls sind alternative Möglichkeiten zur Ermittlung zu prüfen (z. B. strukturierte Ist-Analyse oder eine Kosten- und Leistungsrechnung). • Die Methodik unterstellt eine Gleichverteilung der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen der Organisationseinheiten, die interne und externe Leistungen erbringen. • Die Gemeinkostenzuschlagssätze werden im Rahmen einer Ressortabfrage regelmäßig überprüft. • Die Werte sind für oberste und nachgeordnete Bundesbehörden gesondert ermittelt und angegeben.
4. Personalstruktur	
	<ul style="list-style-type: none"> • Stichtagsbezogene Datengrundlage; • Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Personalstandstatistik des Bundes. Bei Auswertungen aus der Personalstandstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Anwendung der deterministischen 5er-Rundung (Rundung auf ein Vielfaches von 5). • Beschäftigte in Altersteilzeit enthalten; • bereinigt um Epl. 05, 14, 32 und 60 sowie Kapitel 0628 und 0629.
5. Arbeitsleistung	
Arbeitsstunden	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich bundeseinheitliche Feiertage sind berücksichtigt; • erhebliche Standardabweichung bei den krankheitsbedingten Abwesenheiten in Bezug auf Laufbahnen und Behörden; • die Arbeitsleistung wird jährlich überprüft. • Grundlage für die Ermittlung der Werte für die Arbeitsleistung ist das auch vom Bundesrechnungshof empfohlene Berechnungsschema aus dem „Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung“ des Bundesministeriums des Innern/Bundesverwaltungsamts.

Personal- und Sachkostensätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Ermittlung eines behördenspezifischen Näherungswertes für einen Gemeinkostenzuschlagssatz

<p>1. Allgemeine Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsmethodik: $[\text{VZÄ}^1 \text{ insgesamt} / (\text{VZÄ} \text{ insgesamt} - \text{VZÄ} \text{ in Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen})] - 1$; • Datengrundlage: Organisationspläne; VZÄ in den Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen; VZÄ in der Behörde insgesamt; • Erbringen Organisationseinheiten sowohl interne Leistungen als auch externe Leistungen und ist eine Aufteilung nicht vertretbar, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen. • Interne Leistungen, denen der Charakter von Fachaufgaben zukommt (z. B. IT-Fachverfahren), sind nicht zu berücksichtigen. • weitere Hinweise siehe Tabellenblatt "Hinweise" Ziffer 3.
--

2. Identifikation des Kernbereiches (Organisationseinheiten, die interne Leistungen [ohne Fachaufgaben] erbringen)							
relevante Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen	Bund (Rechenbeispiel)			Organisationseinheit laut Organisationsplan	Behördenspezifisch		
	VZÄ ¹ in Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen	VZÄ ¹ insgesamt	Zuschlagssatz (Näherungswert)		VZÄ ¹ in Organisationseinheiten, die interne Leistungen erbringen	VZÄ ¹ insgesamt	behördenspez. Zuschlagssatz (Prozentsatz)
Leitung	230,0	1.000	30%				
Stabsstellen							
Interne Beauftragte (z. B. Datenschutzbeauftragte)							
Controlling							
Interne Revision							
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit							
OPH-Bereich (einschl. Fortbildungsreferate, GleichB)							
Liegenschaftsverwaltung							
Informationstechnik							
Arbeitsschutz							
Justizariat							
Innerer Dienst							
Sprachendienst							
Bibliothek							
Druckerei							
Beihilfe							
Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld							
Bezüge							
Personalvertretung							

¹ Vollzeitäquivalente